



GEWERBEVEREIN KMU
HOMBURGER- / DIEGTERTAL
UND UMGEBUNG

STATUTEN

Sämtliche Namen und Chargen gelten Geschlechtsneutral.

1. NAME; DAUER und SITZ

2. ZWECK

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Arten der Mitgliedschaft
- 3.2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- 3.3. Verlust der Mitgliedschaft
- 3.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4. ORGANISATION

- 4.1. Organ des Vereins
- 4.2. Generalversammlung
- 4.3. Vorstand
- 4.4. Fachkommissionen
- 4.5. Rechnungsrevisoren

5. FINANZEN

- 5.1. Einnahmen
- 5.2. Ausgaben
- 5.3. Haftung

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1. Beschlussfassung und Wahlen
- 6.2. Aenderung der Statuten
- 6.3. Auflösung des Vereins
- 6.4. Liquidation
- 6.5. Inkrafttreten der Statuten

Präambel

Im festen Willen zum engen Zusammenschluss und in der Absicht, in Wort und Tat den Gewerbebestand zu fördern und zu festigen, gibt sich der Gewerbeverein - KMU Homburger- / Diegtertal und Umgebung folgende Statuten :

1. NAME, DAUER und SITZ

- 1.1. Unter dem Namen "Gewerbeverein - KMU Homburger- / Diegtertal und Umgebung " (nachfolgend Gewerbeverein genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.
Der Gewerbeverein - KMU Homburger- / Diegtertal und Umgebung ist gleichzeitig Mitglied des Gewerbeverbandes Baselland, - Wirtschaftskammer der KMU.
- 1.2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
- 1.3. Der Sitz des Vereins befindet sich am Firmendomizil des Präsidenten.
- 1.4. Das Vereinsgebiet umfasst folgende Gemeinden:
- | | |
|------------------|------------------|
| 4446 Buckten | 4444 Rümlingen |
| 4457 Diegten | 4497 Rünenberg |
| 4442 Diepfingen | 4456 Tenniken |
| 4458 Eptingen | 4441 Thürnen |
| 4633 Hauenstein | 4634 Wisen |
| 4445 Häfelfingen | 4443 Wittinsburg |
| 4447 Känerkinden | 4495 Zeglingen |
| 4496 Kilchberg | 4455 Zunzgen |
| 4448 Läfelfingen | |

2. ZWECK

- 2.1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Gewerbe + Handel, Dienstleistung und Industrie zur gemeinsamen Wahrung und Förderung seiner Interessen in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht.
- 2.2. Der Verein bezweckt ebenso die Unterstützung und Förderung der KMU.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1. Der Verein besteht aus Aktiv -, Gönner -, Frei- und Ehrenmitgliedern.
- 3.1.2. Mitglied werden kann, wer im Vereinsgebiet Geschäfts - oder Wohnsitz hat.

-
- 3.1.3. Als Aktivmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die selbständig in Gewerbe, Handel, Dienstleistung und oder Industrie tätig ist.
 - 3.1.4. Als Gönner können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zufolge ihrer Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen. Gönner können vom Gewerbeverbandsbeitrag befreit werden.
 - 3.1.5. Mitglieder welche dem Gewerbeverein / KMU angehört haben und ihre Selbständigkeit aufgeben, können auch weiterhin Mitglied bleiben sofern sie gewillt sind, die Interessen des Vereins zu fördern und zu wahren.
 - 3.1.6. Als Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 10 Jahren als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind. Die Freimitgliedschaft ist beitragsfrei.
 - 3.1.7. Juristische Personen können nicht Freimitglieder werden.
 - 3.1.8. Personen die sich um den Verein oder die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - 3.1.9. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
 - 3.1.10. Juristische Personen können nicht Ehrenmitglied werden.

3.2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 3.2.1. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- 3.2.2. Bei Aufnahmegesuchen mit speziellem Grund und ausserhalb des Vereinsgebietes entscheidet der Vorstand. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber innert Monatsfrist an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist mit schriftlicher Begründung beim Präsidenten einzureichen.
- 3.2.3. Die Ernennung zu Frei - oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

3.3. Verlust der Mitgliedschaft

- 3.3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch :
 - Schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter der Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.
 - Aufgabe der selbständigen Tätigkeit
 - Auflösung der Firma bei juristischen Personen
 - Konkurs, Zahlungsunfähigkeit
 - Tod
 - Ausschluss

3.3.2. Ein Mitglied kann jederzeit wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Statuten des Gewerbevereins oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Begründete Anträge seitens der Mitglieder sind an den Präsidenten zu richten.

3.3.3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie laufende Verbindlichkeiten sind noch zu entrichten.

3.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.4.1. Jedes Aktiv -, Gönner -, Frei - und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.

3.4.2. Die Partner der Mitglieder sind ebenfalls Stimmberechtigt, jedoch nur 2 Personen pro Mitglied.

3.4.3. Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte und Pflichten zu.

3.4.4. Mit dem Eintritt in den Gewerbeverein - KMU Homburger-/ Diegtal und Umgebung verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten und die bestehenden oder zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten.

3.4.5. Die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe sind zu befolgen.

3.4.6. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag termingerecht zu entrichten.

4. Organisation

4.1. **Organe des Vereins sind :**

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Fachkommissionen
- die Rechnungsrevisoren

4.2. **Die Generalversammlung**

4.2.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

4.2.2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Termin, Ort und Geschäfte werden im offiziellen Publikationsorgan des Vereins publiziert oder durch Zirkular bekannt gegeben.

- 4.2.3. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder beantragen.
- 4.2.4. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu :
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung des Budgets
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Mitglieder von Fachkommissionen
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Fachkommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden. Anträge der Mitglieder sind 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
 - Aenderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins
- 4.2.5. Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher mit der Traktandenliste an die Mitglieder zu erfolgen.

4.3. Vorstand

- 4.3.1. Der Vorstand bildet das ausführende Organ des Vereins.
- 4.3.2. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern aus der ganzen Region und setzt sich zusammen aus :
- Präsident
 - Vicepräsident
 - Sekretär
 - Protokollführer
 - Kassier
 - PR - Verantwortlicher
 - Mitgliederverwalter
 - Ressort - Chef
 - Archivar
- 4.3.3. Die Ressorts werden innerhalb des Vorstandes aufgeteilt.
- 4.3.4. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.5. Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit dem Kassier. Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet der Kassier einzeln.

4.3.6. Dem Vorstand obliegen insbesondere :

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Aufnahme von Aktiv- und Gönnermitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.-
- Durchführung von Gewerbeschauen
- Ausgabe des Gewerbeanzeigers
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Prozessführung für den Verein und seine Mitglieder

4.3.7. Der Vorstand erlässt :

- Bestimmungen für die Teilnahme an Gewerbeschauen
- Bestimmungen für den Gewerbeanzeiger
- Bestimmungen über die Abgabe der Mitgliederadressen
- Spesen - Reglement

4.4. Fachkommissionen

4.4.1. Die Fachkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt.

4.4.2. Die im Verein vertretenen Berufsstände können sich zu Untergruppen vereinigen. Diese wählen einen Obmann und können durch diesen im Vorstand vertreten sein. Sie treten aber in keinem Fall als selbständige Gruppen nach aussen auf.

4.5. Rechnungsrevisoren

4.5.1 Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz für eine Amtsdauer von 3 Jahren.
Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zu Handen der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.
Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

5. FINANZEN

5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus :

- ordentliche Jahresbeiträge
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfällige andere Zuwendungen
- Erträge aus Aktivitäten und Veranstaltungen

5.2. Ausgaben

5.2.1. Als Vereinsausgaben gelten :

- Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Kopien, Porti und Inserate
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen
- Spesen gemäss Reglement

5.2.2. Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

5.3. Haftung

5.3.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5.3.2. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Beschlussfassung und Wahlen

6.1.1. Pro Mitglied sind an der Generalversammlung und an den Mitgliederversammlungen 2 Personen Stimm- und Wahlberechtigt.

6.1.2. Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.

6.1.3. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlpräsident.

6.2. Aenderung der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

6.3. Auflösung des Vereins

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens 10 % der Mitglieder 8 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

6.4. Liquidation

Das bei der Auflösung des Vereins allfällig vorhandene Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist zinstragend anzulegen und geht an allfällige Nachfolger-Organisationen über, die die gleichen Ziele verfolgen. Treuhänder ist der Gewerbeverband Baselland.

6.5. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. April 1998 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 9. Februar 1979.

Diegten, 28. April 1998

Der Präsident



Ernst Jenni

Der Sekretär



Markus Müller